

Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Auftrags-Nr. (wird von Straßenbauverwaltung ausgefüllt)

Antrag

**auf Erstattung von Aufwendungen für notwendige Maßnahmen des passiven Lärmschutzes gemäß Richtlinien für Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97 – vom 02. Juni 1997
Az. StB15/14.80.13-65/11 Va97 i.V.m. ARS 20/2006 vom 04.08.2006, Az. S13/7144.2/02-11/521247**

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Erstattung setzt den Antrag des Eigentümers bei der Straßenbauverwaltung voraus.

Dieser ist i.d.R. vor Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen an der baulichen Anlage zu stellen; mit der Realisierung der Maßnahmen darf noch nicht begonnen worden sein. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Das Merkblatt zur Durchführung passiver Lärmschutzmaßnahmen (Anlage 2) ist zu beachten.

Die nachfolgenden Angaben sind zur Bearbeitung des Antrags erforderlich. Die mit * gekennzeichneten Angaben sind freiwillig, beschleunigen aber die Bearbeitung bei Rückfragen.

Anwesen

Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort	
Gemarkung	Flur	Flurstück

Denkmal- oder Ensembleschutz

ja

nein

Eigentümer/in	Name, Vorname	
	Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	
	Telefon (für Rückfragen tagsüber *)	E-Mail (für Rückfragen *)
Verwalter/in (bei Eigentümergemeinschaften) oder Vertreter/in (bitte Vollmacht beifügen)	Name, Vorname	
	Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	
	Telefon (für Rückfragen tagsüber *)	E-Mail (für Rückfragen *)

Bei Gewährung einer Erstattung (hierüber ist zwischen dem Antragsteller und der zuständigen Straßenbauverwaltung der Abschluss einer Vereinbarung erforderlich) soll der Betrag auf folgendes Konto überwiesen werden:

Bankverbindung	Kontoinhaber/in	
	Kontoführendes Kreditinstitut	
	IBAN	BIC

Angaben zum Gebäude

Art des Gebäudes Wohnhaus
 Geschäftshaus

Anzahl der Geschosse 1
 2
 3
 4
 mehr

Rahmenmaterial der vorhandenen Fenster Holz
 Kunststoff
 Aluminium

Fenstertyp Einfachfenster
 Verbund- und Kastenfenster
 Dachflächenfenster
 Sonstiges

Rollläden vorhanden ja
 nein

Nach § 2 der Mitteilungsverordnung (MV) vom 07.09.1993 (zuletzt geändert durch Art. 58 des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003 [BGBl. Teil I Nr. 65 vom 27.12.2003]) ist die Straßenbauverwaltung verpflichtet, geleistete Zahlungen der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen. Hierzu werden folgende Angaben benötigt:

zuständiges Finanzamt	<input type="text"/>
Steuernummer	<input type="text"/>

Der/die Antragsteller/in versichert, dass die Angaben und Unterlagen zu diesem Antrag richtig und vollständig sind.
 Der/die Antragsteller/in bzw. Eigentümer/in verpflichtet sich, die bezuschussten Einbauten mindestens 10 Jahre zu erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer/in bzw. Bevollmächtigte/r

Bei mehreren Eigentümern ist der Antrag von jedem Eigentümer zu unterzeichnen.